

•
11. April 2025

Neue Pfändungstabelle 2025 verkündet

Heute wurde die „Bekanntmachung zu den Pfändungsfreigrenzen 2025 nach [§ 850c](#) der Zivilprozessordnung (**Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2025**)“ im Bundesgesetzblatt verkündet – [BGBl. 2025 I Nr. 110](#) vom 11.04.2025, <https://www.recht.bund.de/eli/bund/bgbl-1/2025/110>

Der PDF-Datei kann ab Seite 3 die neue Pfändungstabelle entnommen werden, die auch von dort direkt gedruckt werden kann.

Die neuen Werte werden ab 1.7.2025 wirksam sein und basieren auf [§ 850c](#) Abs. 4 Zivilprozessordnung (ZPO) in Verbindung mit der Erhöhung des Grundfreibetrages nach [§ 32a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1](#) des Einkommensteuergesetzes (EStG).

Die Beträge wurden um über 4 % angehoben und lauten dann wie folgt:

- Der unpfändbare Betrag für einen Schuldner ohne Unterhaltspflichten steigt von aktuell 1.491,75 Euro auf **1.555,00 Euro**.
- Der Erhöhungsbetrag für die erste Unterhaltspflicht steigt von 561,43 Euro auf **585,23 Euro**.
- Für die zweite bis fünfte Unterhaltspflicht steigt der Erhöhungsbeitrag von 312,78 Euro auf **326,04 Euro**.

Damit entsprechen die Werte den Zahlen, die im noch druckfrischen Beitrag „Zur Berechnung der Pfändungsfreigrenzen Rechtsgrundlagen, Ermittlungsmethoden und aktuelle Entwicklungen“ von Matthias Butenob in den BAG-SB-Informationen 2025, 10 prognostiziert wurden. Wer sich also für die genauere Berechnung interessiert, kann dies dort nachvollziehen.

Um eine flotte Schnell-Übersicht zu gewinnen und als kompakte Kopiervorlage, haben wir wieder eine 1-Seiten-Ansicht in 100er-Schritten mit gerundeten Zahlen erstellt, die unter www.soziale-schuldnerberatung-hamburg.de/material/2025/05/2025-pfaendungstabelle-100er.pdf abrufbar ist.

In Ergänzung zur offiziellen Tabelle zeigt die Übersicht vor allem aber zudem auch, welche Beträge den Schuldner*innen verbleiben. Der Beginn sieht so aus:

	Unterhaltungspflicht für ... Personen											
Netto / Monat	0		1		2		3		4		5	
1.559	0	1.559		1.559		1.559		1.559		1.559		1.559
1.560	4	1.556		1.560		1.560		1.560		1.560		1.560
1.600	32	1.568		1.600		1.600		1.600		1.600		1.600
1.700	102	1.598		1.700		1.700		1.700		1.700		1.700
1.800	172	1.628	0	1.800		1.800		1.800		1.800		1.800
1.900	242	1.658		1.900	0	1.900		1.900		1.900		1.900
2.000	312	1.688		2.000		2.000	0	2.000		2.000		2.000
2.100	382	1.718		2.100		2.100		2.100		2.100		2.100
2.200	452	1.748	30	2.170		2.200		2.200	0	2.200		2.200
2.300	522	1.778	80	2.220		2.300		2.300		2.300		2.300

Wie ist die Tabelle zu lesen? Die roten Zahlen zeigen den pfändbaren Betrag, also den Anteil, den der Gläubiger erhält. Die grün hinterlegten Zahlen zeigen, was dem Schuldner übrig bleibt.

Ein Beispiel: Ein Schuldner ohne Unterhaltspflichten verdient netto 2.200 Euro. Dann sind 452 Euro pfändbar, d.h. ihm verbleiben 1.748 Euro. Bekommt er ein Kind (= dann 1 Unterhaltspflicht), sind 30 Euro pfändbar und ihm verbleiben 2.170 Euro.

Achtung: **bei Unterhaltsgläubigern und bei Forderungen aus unerlaubter Handlung gilt die Pfändungstabelle aber nicht!** Näheres ist unter der Webseite [Pfändungstabelle: was noch wichtig zu wissen ist](#) zu lesen. Dort steht auch ein Hinweis auf die Berechnung, wenn unterhaltsberechtigte Personen eigenes Einkommen haben.

Henrik Schmidt hat wieder die [excel-Tabelle](#) zur Pfändungstabelle erstellt. Vielen Dank!

- Schlagwörter [Musterbrief / Arbeitshilfe](#), [Zwangsvollstreckung](#)